

Hauptsatzung der Gemeinde Wieck a. Darß

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppelten Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom XX.XX.2024 die nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Wieck a. Darß“.
- (2) Die Gemeinde Wieck a. Darß führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift Gemeinde Wieck a. Darß.
- (3) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Teile des Ortes durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde während des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von ca. 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist der Bürgermeister.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Vorsitzenden.

§ 4 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. bei einzelnen Personalangelegenheiten außer Wahlen,
 2. in Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. für Grundstücksgeschäfte,
 4. bei der Vergabe von Aufträgen,
 5. Verträge mit Privatpersonen,
 6. Angelegenheiten der Kur- und Tourist GmbH Darß, wenn diese Betriebsgeheimnisse beinhalten.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Nummern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, welcher aus dem Bürgermeister und vier weiteren Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern besteht.
- (2) Dem Hauptausschuss werden unter anderem folgende Aufgabengebiete zugeordnet: Vorbereitung der Haushaltssatzung der Gemeinde, erforderliche Vorentscheidungen zur Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes, zu Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Abgaben, soziale Angelegenheiten, Wohnungsbau und -vergabe, Betreuung von Kultureinrichtungen, Kindertagesstätten, Jugendförderung, Seniorenbetreuung sowie die Aufgaben eines Vergabeausschusses.
- (3) Der Hauptausschuss trifft die notwendigen Entscheidungen über das Einvernehmen bei der Beteiligung der Gemeinde gemäß § 36 BauGB nach vorhergehender Beratung und

Ausarbeitung eines Empfehlungsvorschlages durch den Bauausschuss. Des Weiteren trifft der Hauptausschuss die Entscheidungen nach § 22 BauGB. Weiterhin trifft der Hauptausschuss Entscheidungen gem. § 22 Abs. 4 Nr. 3 KV M-V hinsichtlich der Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen und die Aufnahme von Krediten durch die Gemeinde, sowie gem. § 22 Abs. 4 Nr. 5 KV M-V über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen und Bebauungsplänen.

- (4) Der Hauptausschuss beschließt in Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist, bis zu einem Betrag von 12.500,00 Euro, im Einzelfall über:
 - a) die Genehmigung von Einzelvorhaben des Vermögenshaushaltes, sofern der Gesamtaufwand des Vorhabens den Betrag von 12.500,00 Euro nicht übersteigt;
 - b) das Führen von Rechtsstreitigkeiten;
 - c) den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens nicht 5.000,00 Euro überschreitet.
- (5) Für den Fall, dass sich der Hauptausschuss nicht einigt oder zu einer anderen Entscheidung gelangt als die beratenden Ausschüsse, sind die Vorgänge der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.
- (6) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von über 100,00 bis 1.000,00 Euro.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (8) Die Gemeindevertretung ist spätestens in der nachfolgenden Sitzung über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Es werden zwei beratende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V mit jeweils fünf Mitgliedern, Gemeindevertretern und weiteren sachkundigen Einwohnern, gebildet. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Verteilung der Mandate erfolgt auf der Grundlage des Höchstzahlverfahrens nach Hare/Niemeyer. Entsprechend den Festlegungen der Kommunalverfassung muss die Mehrheit der Ausschussmitglieder aus Gemeindevertretern bestehen. Es können Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
 - a) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Umwelt: zur Mitwirkung bei städtebaulichen Satzungen (Bauleitplanung), Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Belangen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege;
 - b) Ausschuss für Tourismus, Kultur und Soziales.
- (2) Für Einzelaufgaben können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter hat das Recht, den Beratungen der Ausschüsse beizuwohnen.
- (4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Darß/Fischland übertragen.

§ 7 Bürgermeister und Stellvertretung

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 - a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind von 1.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 Euro je Leistungsrate;
 - b) über überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von 1.000,00 Euro je Fall;
 - c) bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,00 Euro. Über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes und bei Vorlage der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde entscheiden der Bürgermeister und seine erste Stellvertretung.
 - d) bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften von 2.500,00 Euro;
 - e) bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen von 5.000,00 Euro.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von höchstens 100,00 Euro.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 und 2 zu unterrichten.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. von 5.000,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen, können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle von langer Krankheit und längerfristiger Abwesenheit des Bürgermeisters. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Festlegungen von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen

nach § 48 KV M-V und GemHVO-Doppik

Im Sinne des § 48 KV M-V werden folgende Erheblichkeitsgrenzen für den Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen festgesetzt:

- (1) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt:
 - a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 25.000,00 Euro übersteigt,
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 25.000,00 Euro als erheblich.
- (2) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 KV M-V sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn die Wertgrenze von 2% aller Aufwendungen und laufenden Auszahlungen überschritten wird.
- (3) Im Sinne von § 48 Absatz 3 Nummer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 Euro und in ihrer Gesamtheit 5% des Gesamtinvestitionsvolumens nicht überschreiten.
- (4) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 KV M-V gilt eine Abweichung von den Vorgaben des Stellenplanes und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen als geringfügig, wenn sie 3,5% aller in der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Stellen nicht übersteigt.

§ 10

Festlegungen von Wertgrenzen für die Zuständigkeit von Entscheidungen über die Stundungen und den Erlass von Ansprüchen

Gemäß der Dienstanweisung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen werden folgende Zuständigkeiten festgelegt:

- (1) Ansprüche können gestundet werden:
 1. von der Leiterin des Amtes für Finanzen bis zu 5.000,00 Euro,
 2. vom Bürgermeister bis zu 10.000,00 Euro,
 3. vom Hauptausschuss bis zu 15.000,00 Euro,
 4. von der Gemeindevertretung über 15.000,00 Euro.
- (2) Ansprüche können erlassen werden:
 1. von der Leiterin des Amtes für Finanzen bis zu 2.500,00 Euro,
 2. vom Bürgermeister bis zu 10.000,00 Euro,
 3. vom Hauptausschuss bis zu 15.000,00 Euro,
 4. von der Gemeindevertretung über 15.000,00 Euro.

§ 11

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten entsprechend der geltenden Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 30,00 Euro. Die nicht der Gemeindevertretung angehörigen Mitglieder der Ausschüsse (sachkundige Einwohner) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Leitung der Sitzung des Ausschusses, dem sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.
- (3) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der EntschVO M-V eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 Euro monatlich.
- (4) Der Stellvertreter des Bürgermeisters wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenen eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung (i. v. H.) gewährt. Für die Zeit des Bezuges von funktionsbezogener Aufwandsentschädigung entfällt das Sitzungsgeld.
- (5) Vorsitzenden von Fraktionen wird auf Antrag und nach Anzeige der Fraktion beim Bürgermeister (Vorsitzenden der Gemeindevertretung) eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro monatlich gezahlt. Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 und Abs. 2 als zusätzliche Zahlung entfällt.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse www.wieck.darss-fischland.de. Das Ortsrecht ist über den Link/Button „Satzungen“ zu erreichen. Satzungen der Gemeinde können beim Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a in 18375 Born a. Darß bezogen werden. Jedermann kann sich die Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereitgehalten. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeinde und ihrer Ausschüsse, soweit diese öffentlich sind, Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link/Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Öffentliche Bekanntmachungen und Verkündungen nach BauGB sind nach Ablauf von 14 Tagen bewirkt, wobei der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet werden.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch öffentlichen Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, ergänzend im Internet. Die gesetzliche vorgeschriebene öffentliche Auslegung von Plänen und Verzeichnissen erfolgt während der üblichen Dienst- und Geschäftszeiten im Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a, 18375 Born a. Darß, ergänzend im Internet, wie im Absatz 1 angegeben. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht

gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Ort und Dauer der Auslegung sind eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) An den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde werden auch weiterhin die im Internet einsehbaren öffentlichen Bekanntmachungen, einschließlich der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, möglichst zeitgleich den Bürgern zusätzlich zur Kenntnis gegeben.

Die amtliche Bekanntmachungstafel befindet sich bei der Kindertagesstätte in der Gemeinde Wieck a. Darß, Müggenberg 16.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wieck a. Darß vom 05.03.2013, zuletzt geändert am 02.07.2019, außer Kraft.

Wieck a. Darß, den 20.02.2024

gez. Anke Schüler
Bürgermeisterin

Siegel

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	06.06.2024	gez. Schüler

Dienstsiegel

auf der Internetseite der Gemeinde Wieck a. Darß unter www.wieck.darss-fischland.de